

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Die Mediengruppe Oberfranken GmbH & Co. KG und die mit ihr verbundenen Unternehmen¹ haben es sich zum Ziel gesetzt, Menschen dabei zu unterstützen, mutiger und besser zu handeln. Deshalb hat auch die Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten für uns höchste Priorität. Für unsere Gruppe, die Mitarbeitenden, unsere Geschäftspartner und sonstige Betroffene können Verstöße schwerwiegende Folgen haben und müssen deswegen frühzeitig erkannt werden, um entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten und mögliche Schäden abzuwenden.

Aus diesem Grund haben wir ein wirksames Beschwerdeverfahren eingerichtet, über das Hinweise auf potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Pflichtverletzungen abgegeben werden können. Das Fundament dieses Systems bilden einheitliche und schnelle Prozesse sowie eine vertrauliche und professionelle Bearbeitung von Hinweisen.

Im Anschluss sind die wichtigsten Informationen zum Beschwerdeverfahren verständlich und nachvollziehbar dargestellt, um größtmögliche Transparenz über den Prozess zu schaffen.

1. Für welche Art von Beschwerden und Hinweisen kann unser Beschwerdeverfahren genutzt werden?

Über unser Beschwerdeverfahren können sämtliche Hinweise und Beschwerden auf mögliche Gesetzes- und/oder Regelverstöße einschließlich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken oder Verletzungen unseren eigenen Geschäftsbereich betreffend sowie entlang der gesamten Lieferkette gemeldet werden.

¹ Dies sind mit Stand 01.01.2024: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG, Digitalhaus Franken GmbH, mgo Redaktionen GmbH & Co. KG, mgo360 GmbH & Co. KG, creo Druck & Medienservice GmbH, Hochvier GmbH & Co. KG, Mediengruppe Oberfranken – Planungs- und Herstellung GmbH, Medienkraft Verstärker GmbH, Baumann Druck GmbH & Co. KG, DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG, Mediengruppe Oberfranken – Digital GmbH & Co. KG, mgo Joblokal GmbH, mgo Digital Ventures GmbH, mgo fachverlage GmbH & Co. KG, Dental Online Collage GmbH, EDELWEISS72 GmbH, Publimed Medizin und Medien GmbH, Campus naturalis GmbH, DIGIMED GmbH, V3 agentur für medizinisches marketing gmbh, Kompetenz Aktuell GmbH, I-MED-Institute GmbH

2. Was ist der Zweck des Beschwerdeverfahrens?

Das Beschwerdeverfahren soll jeder Person die Möglichkeit bieten, potenzielle Hinweise oder Beschwerden einreichen zu können und somit auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken aufmerksam zu machen.

Außerdem erhalten Personen die Möglichkeit, über den Verdacht einer Rechtsverletzung zu informieren, sodass Schäden unmittelbar abgewendet oder minimiert werden können.

3. Welche Personen können Hinweise oder Beschwerden abgeben?

Jede Person ist berechtigt, Hinweise oder Beschwerden in Bezug auf potenzielle menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Verstöße zu melden, gleichgültig, ob dies im In- oder Ausland geschieht.

4. Über welche Beschwerdekanaäle können Hinweise eingereicht werden?

- schriftliche Meldung auf dem Postweg an unseren externen Dienstleister: atarax Unternehmensgruppe, Luitpold-Maier-Str. 7, D-91074 Herzogenaurach

- über ein Hinweisgeber-Portal mit Kontaktformular:
<https://www.atarax.de/de/startseite/leistungen/hinweisgeberportal>

Mit dem Link werden Sie an das Hinweisgeber-Portal unseres externen Dienstleisters weitergeleitet. Selbstverständlich wird bereits diese Weiterleitung nicht zurückverfolgt.

- telefonisch über Telefon-Hotline unter: 0049 / 160 / 96210839 (Montag - Freitag von 08.30 - 17.00 Uhr, außer an Feiertagen)

- per E-Mail an: compliance@atarax.de

- persönlichen Treffen, innerhalb eines angemessenen Zeitraums, auf Anfrage

Auf Wunsch können Verdachtsfälle und Beschwerden auch anonym gemeldet werden.

5. Wie wird mit dem Hinweis umgegangen?

Unabhängig vom Kommunikationsweg behandeln wir alle Hinweise, vertraulich. Die Mitarbeitenden, die die Hinweise bearbeiten sind unparteiisch, bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

6. Wie wird die hinweisgebende Person geschützt?

Ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens ist der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen. Wir dulden keine Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber Personen, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden. Wenn Sie den Eindruck haben, dass Sie aufgrund Ihres Hinweises Einschüchterungen oder Repressalien erleiden, wenden Sie sich an die Beschwerdestelle. Derartige Einschüchterungsversuche oder Repressalien werden nach dem unten dargestellten Verfahren geprüft und ggf. weiter untersucht.

Folgende Maßnahmen dienen dem Schutz der hinweisgebenden Person:

- Alle Beschwerden und Hinweise werden nur von einem kleinen Kreis von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden bearbeitet.
- Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.
- Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die unternehmensinternen Dokumentationen für sieben Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.

Sollten hinweisgebende Personen betroffen sein, die Mitarbeiter*innen eines unmittelbaren Lieferanten sind, bemüht sich das Unternehmen entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Zulieferer zu treffen.

7. Was passiert, nachdem ein Hinweis abgegeben wurde?

7.1. Eingang des Hinweises

Nach Eingang des Hinweises oder der Beschwerde wird geprüft, ob ein Bezug zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verstößen vorliegt. Dabei wird auch geprüft, welche Gesellschaft oder welcher Lieferant von der Meldung betroffen ist. Anschließend wird der Eingang unternehmensintern dokumentiert und die hinweisgebende Person erhält spätestens nach sieben Kalendertagen eine entsprechende Eingangsbestätigung, sofern die Kontaktdaten bekannt sind.

7.2. Prüfung des Hinweises

Zunächst wird geprüft, ob ausreichend Informationen für die Prüfung und Untersuchung des mitgeteilten Sachverhalts vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Beschwerdestelle, sofern möglich, mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen. Falls weder ausreichende Informationen vorliegen noch die Kontaktaufnahme möglich ist, wird der Fall geschlossen.

7.3. Klärung des Sachverhalts

Zur weiteren Bearbeitung werden die Beschwerden und Hinweise an die zuständige Abteilung weitergeleitet. Die für die Bearbeitung zuständige Einheit ist für die Aufarbeitung und die Klärung des Sachverhaltes zuständig. Sodann wird der Sachverhalt, ggf. zusammen mit unserem externen Dienstleister, umfassend untersucht. Bei Bedarf und soweit dies bei anonymen Hinweisen möglich ist, wird mit der hinweisgebenden Person der Sachverhalt erörtert und ggf. um weitere Informationen gebeten. Steht nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Lieferanten nicht vorliegen, wird der Fall geschlossen.

7.4. Erarbeitung einer Lösung

Wenn die Untersuchung Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Lieferanten bestätigt, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen entwickelt und, falls vorhanden, bestehende Präventionsmaßnahmen angepasst. Dabei wird, soweit möglich und sinnvoll, die hinweisgebende Person einbezogen. Ziel ist ein besseres Verständnis des Sachverhaltes und die Gewinnung von einzuleitenden Maßnahmen. Hierbei gilt insbesondere, Erwartungen in Bezug auf mögliche Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen auf Seiten der hinweisgebenden Person zu identifizieren.

7.5. Umsetzung und Nachverfolgung

Die Umsetzung des Lösungsvorschlags wird nachverfolgt.

7.6. Abschluss des Verfahrens

Sofern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht, wird die hinweisgebende Person schriftlich über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert. Der hinweisgebenden Person ist nach drei Monaten eine Rückmeldung mitzuteilen. Sollte die Aufarbeitung des Sachverhaltes länger als drei Monate in Anspruch nehmen, ist die hinweisgebende Person entsprechend zu informieren. Die Bearbeitungszeit ist stark vom jeweiligen Fall und dessen Komplexität abhängig und kann von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. Wir sind jedoch bemüht die Untersuchung zeitnah abzuschließen.

8. Entstehen bei der Meldung eines Hinweises oder einer Beschwerde Kosten für die hinweisgebende Person?

Die Meldung von Hinweisen und Beschwerden ist für die hinweisgebende Person grundsätzlich kostenfrei.

9. Wird die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens überprüft?

Die Kontrolle der Angemessenheit und Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens erfolgt jährlich sowie anlassbezogen.